

Frequently Asked Questions (FAQ)

GZ: ABT07-57833/2020-31

Graz, am 05.11.2024

Ggst.: FAQ 11.2
Vorhaben der Investitionstätigkeit

Stand: 30. Oktober 2024

Autor: Hans-Jörg Hörmann

Komplex: Haushaltsführung

Stichworte: Investive Vorhaben, Investitionstätigkeit, investive Einzelvorhaben, sonstige Investitionen, kooperative Einzelvorhaben, Finanzierung, Anschaffungs- und Herstellungskosten, Kapitaltransfer, Vorhabencode, Umsetzung eines Vorhabens, Voranschlag, Nachweis der Investitionstätigkeit, Aus- und Eingliederung von Betrieben, Veränderung von Vermögenswerten, Kapitalerhöhung, Kapitalverminderung.

Fragen: Welche Arten der Vorhaben der Investitionstätigkeit gibt es? Wie werden diese Vorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit samt Finanzierung gekennzeichnet? Wie werden diese Vorhaben finanziert? Ab wann kann man ein Vorhaben umsetzen? Was ist bei Aus- und Eingliederung von Betrieben hinsichtlich Darlehen zu beachten? Welche Auswirkungen haben Vorhaben in der Vermögensrechnung? Wie ist die Ein- und Ausgliederung von Vermögenswerten, von Betriebsteilen und von Betrieben zu verbuchen und im Darlehensnachweis, Investitionsnachweis und der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen?

Antwort: Die Gemeinden haben mit dem Voranschlag 2020 erstmalig einen Investitionsnachweis erstellt. Dieser Investitionsnachweis besteht aus der Darstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für ein bestimmtes investives Vorhaben und deren Finanzierung.

Vorhaben

Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Soweit ein Vorhaben eine Investition in immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das Vorhaben alle sich darauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörenden Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden.

Es werden grundsätzlich fünf **Vorhabenarten** unterschieden:

1. **Investive Einzelvorhaben** – gekennzeichnet in der ersten Dekade des Vorhabencodes mit der Ziffer „1“¹ (VC 1):

Investive Einzelvorhaben sind mit einem eigenen Vorhabencode zu veranschlagen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten höher als 1,5 Prozent der Bilanzsumme des vorangegangenen Haushaltsjahres sind, jedenfalls jedoch ab Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von mehr als € 1.000.000,00. Investive Einzelvorhaben unter dieser Grenze können nur mit einem Vorhabencode veranschlagt werden (vgl. dazu die Sonstigen Investitionen). Die investiven Einzelvorhaben dürfen nur vollständig finanziert im Voranschlag eingearbeitet werden und sind die einjährigen Vorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit (Anlage 7 StGHVO) darzustellen. Mehrjährige investive Vorhaben sind jedenfalls als investive Einzelvorhaben im Voranschlag in der Anlage 8 StGHVO sowie ggfs. im MHP darzustellen.

2. **Sonstige Investitionen** – gekennzeichnet in der ersten Dekade des Vorhabencodes mit der Ziffer „2“² (VC 2):

Sonstige Investitionen sind mit den entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie deren Mittelaufbringungen (Bedeckung) zu veranschlagen. Betreffen die Sonstigen Investitionen verschiedene Bereiche, dann können die Mittelverwendungen (beispielsweise sonstige Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte) und deren Mittelaufbringungen je Ansatz/UA veranschlagt und mit nur einem Vorhabencode beginnend mit der Ziffer „2“ im Investitionsnachweis ausgewiesen werden. Sonstige Vorhaben sind einjährig. Sie sind ausgeglichen darzustellen bzw. auch tatsächlich zu bedecken.

Ist zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung bereits bekannt, dass die Sonstigen Vorhaben nicht mit Geldmitteln der operativen Gebarung vollständig bedeckt werden können, ist das jeweilige Sonstige Vorhaben mit VC 2 als ein mehrjähriges investives Einzelvorhaben mit VC 1 in den Voranschlag in den „Teilbericht mehrjährige investive Vorhaben“ (Anlage 8 StGHVO) aufzunehmen.

3. **Kooperative investive Einzelvorhaben** – gekennzeichnet in der ersten Dekade des Vorhabencodes mit der Ziffer „3“ (VC 3):

Kooperative investive Einzelvorhaben sind Vorhaben, die eine Gemeinde in Kooperation mit einer (anderen) Gebietskörperschaft umsetzt (etwa Breitbandausbau oder investive Schulvorhaben). Bei diesen Vorhaben wird zwischen Hauptgemeinde (bei Schulbauten: Schulsitzgemeinde) und Beitragsgemeinden (bei Schulbauten: eingeschulte Gemeinden) unterschieden. Hauptgemeinde ist jene Gemeinde, die ein kooperatives investives Einzelvorhaben mit finanzieller Unterstützung einer Beitragsgemeinde realisiert und zumindest wirtschaftliche Eigentümerin der Sachanlage oder des immateriellen Vermögenswertes ist.

Die Hauptgemeinde hat daher die „Sache“ mit sämtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in ihrem Gemeindehaushalt zu aktivieren. Die Hauptgemeinde veranschlagt das Vorhaben in ihrem Voranschlag mit einem Vorhabencode mit der Ziffer „1“ in der ersten Dekade (VC 1).

Die Beitragsgemeinde (ko-)finanziert das kooperative Investitionsvorhaben in Form von Kapitaltransfers an die Hauptgemeinde. An die Stelle der Anschaffungs- und Herstellungskosten treten daher im Investitionsnachweis der Beitragsgemeinde die aufgrund einer in der jeweiligen Gemeinde beschlossenen Finanzierungsvereinbarung mit der Hauptgemeinde zu leistenden Kapitaltransfers. Die Beitragsgemeinde veranschlagt dieses Vorhaben mit demselben Wortlaut (Bezeichnung des Vorhabens) wie die Hauptgemeinde, allerdings mit einem Vorhabencode mit der Ziffer „3“ in der ersten

¹ Vgl. § 60 Abs. 3 Z 1 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019 idF LGBl. Nr. 83/2023 (StGHVO).

² Vgl. § 60 Abs. 3 Z 2 StGHVO.

Dekade (VC 3).

Im Zusammenhang mit dem Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr kann zwischen einer Gemeinde und einer Freiwilligen Feuerwehr durch Vertrag festgelegt werden, wer wirtschaftliche Eigentümerin von Gegenständen des Sachanlagevermögens ist. Ist eine Freiwillige Feuerwehr wirtschaftliche Eigentümerin, hat die die Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen des Sachanlagevermögens finanzierende Gemeinde den „Kapitalkostenbeitrag“ an die Freiwillige Feuerwehr wie eine „Beitragsgemeinde“ zu veranschlagen und zu verbuchen.

4. Umschuldung von bestehenden Darlehen – gekennzeichnet in der ersten Dekade des Vorhabencodes mit der Ziffer „4“ (VC 4):

Die Umschuldung von bestehenden Darlehen, aufgenommen für investive Einzelvorhaben, ist als investives Vorhaben gekennzeichnet mit der Ziffer „4“ im Voranschlag einzuarbeiten. Bei der Beschlussfassung über die Umschuldung durch den Gemeinderat ist zu beachten, dass ggf. die Vorhabencodes der umgeschuldeten Darlehen im Beschluss erwähnt werden. In der Spalte der Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die bei einer Bank zu tilgenden Darlehens(rest)beträge anzugeben. Die Finanzierung wird durch die „Aufnahme“ eines neuen Darlehens (Umschuldung) sichergestellt.

5. Aus- und Eingliederung von Betrieben – gekennzeichnet in der ersten Dekade des Vorhabencodes mit der Ziffer „5“ (VC 5):

Mit der zweiten Novelle der VRV 2015 wurde in der Anlage 1d Nettovermögensveränderungsrechnung die Position 7 „Veränderung aus Kapitalverminderungen und –erhöhungen“ eingefügt. In dieser Position sind Ausgliederungen oder Eingliederungen von Vermögensteilen, von Betriebsteilen bzw. von (ganzen) Betrieben/Unternehmen ergebnisneutral und ohne Berührung des Finanzierungshaushaltes darzustellen.

Beispiele für die Ausgliederung ist das Einbringen von Vermögenswerten/Betrieben in einen Eigenbetrieb mit eigener Rechnungslegung der Gemeinde. Beispiele für die Eingliederung sind zB die Auflösung eines Eigenbetriebes oder die Auflösung einer Kapitalgesellschaft/einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die mit den Vermögenswerten/Betriebsteilen/Betrieben verbundenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Finanzierungen sind in

- der Buchhaltung der Gemeinde,
- der Anlage 7 StGHVO Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung,
- der Anlage 9b StGHVO Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 VRV 2015 und
- der Anlage 1d Nettovermögensveränderungsrechnung VRV 2015,

mit dem Vorhabencode mit der Ziffer „5“ in der ersten Dekade, wie folgt, zu berücksichtigen:

Zur Buchhaltung:

Die Gemeinde hat die mit der Ein- und Ausgliederung verbundenen (ursprünglichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögenswerte inkl. der bisherigen kumulierten Abschreibungen mit dem Vorhabencode „5“ einzubuchen. Auch die mit diesen Anschaffungs- und Herstellungskosten verbundenen Finanzierungen – ausgenommen die Eigenmittel aus den frei verfügbaren Geldmitteln (Zahlungsüberschüssen aus dem Geldfluss der operativen Gebarung) und Haushaltsrücklagen – sind mit dem Vorhabencode „5“ zu erfassen. Dies gilt insbesondere für bei Bankinstituten aufgenommene Darlehen, die in der Buchhaltung einer Gemeinde zu erfassen sind.

Innere Darlehen, die für die Finanzierung eines Vermögenswertes in Anspruch genommen wurden, welcher in einen Eigenbetrieb bzw. eine Beteiligung der Gemeinde ausgliedert werden soll, sind vor Ausgliederung vollständig zurückzuführen.

Wurde ein Vermögenswert mit Gemeinde-Bedarfszuweisungen finanziert und in der Gemeinde eine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve gebildet, sind diese Haushaltsrücklagen mit der Ausgliederung vollständig auszubuchen und in der (ausgelagerten) Einheit der Gemeinde (Eigenbetrieb/Beteiligung) ggf als Investitionszuschuss zu passivieren.

Wurden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel als Kapitaltransfers an eine ausgelagerte Einheit (Eigenbetrieb/Beteiligung) weitergeleitet und dort als Investitionszuschuss passiviert, sind bei Eingliederung/Verbuchung der mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensteile im Gemeindehaushalt diese Mittel als Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve zu erfassen.

Zur Anlage 7 StGHVO Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Voranschlag und Rechnungsabschluss):

Die mit dem Vorhabencode „5“ in der Buchhaltung gekennzeichneten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Finanzierungsarten die aus dem Gemeindehaushalt ein- oder ausgegliedert werden bzw. werden sollen, sind im Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung **nicht** darzustellen.

Zur Anlage 9b StGHVO Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 VRV 2015 (Voranschlag und Rechnungsabschluss):

Die mit der Ausgliederung von Anschaffungs- und Herstellungskosten verbundenen Darlehen sind in der Anlage 9b StGHVO als Darlehensabgang mit dem (neuen) Vorhabencode „5“ im Haushaltsjahr der Ausgliederung darzustellen (Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres vor der Ausgliederung). Der Abgang insbesondere ggf der bisherige (alte) Vorhabencode ist verbal im Anhang zu erwähnen bzw. zu erläutern.

Die mit der Eingliederung von Anschaffungs- und Herstellungskosten verbundenen Darlehen sind in der Anlage 9b StGHVO als Darlehenszugang mit dem Vorhabencode „5“ darzustellen. Der Darlehenszugang ist in der Buchhaltung per Stichtag der Eingliederung – das ist der 1. Jänner eines Haushaltsjahres – zu erfassen. Der für die „Übernahme“ des Darlehens in der Buchhaltung vergebene Vorhabencode mit der Ziffer „5“ in der ersten Dekade ist in den Antrag zur Genehmigung der Darlehensübernahme an den Gemeinderat einzuarbeiten.

Zur Anlage 1d Nettovermögensveränderungsrechnung VRV 2015 (Rechnungsabschluss):

Die **Anschaffungs- und Herstellungskosten, kumulierten Abschreibungen sowie die oben genannten Finanzierungsarten** sind bei der Ausgliederung aus der Vermögensrechnung auszubuchen bzw. bei Eingliederung in die Vermögensrechnung **ergebnisneutral ohne Berührung des Finanzierungshaushaltes** einzubuchen. Als Gegenkonto sind die folgenden Konten zu verwenden:

Ausgliederungen (Kapitalverminderung):

Konto	Kontenbezeichnung
9328	Kapitalausgleichskonto bzw. Kapitalverminderung

Eingliederung (Kapitalerhöhung):

Konto	Kontenbezeichnung
9329	Kapitalausgleichskonto bzw. Kapitalerhöhung

Finanzierung von Vorhaben

Investive Einzelvorhaben und kooperative investive Einzelvorhaben können etwa bedeckt werden aus

1. Zahlungsüberschüssen des Geldflusses aus operativer Gebarung;
2. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel;
3. Haushaltsrücklagen (mit Zahlungsmittelreserven);

4. sonstigen Kapitaltransfers;
5. Darlehensaufnahmen;
6. (Finanzierungs-)Leasing;
7. Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem langfristigem Gemeindevermögen;
8. sonstige Finanzierungen (z.B. innere Darlehen).³

Die sonstigen Investitionen können durch sämtliche oben genannten Möglichkeiten, ausgenommen der Darlehensaufnahme, bedeckt werden.⁴ Zu beachten ist zudem, dass eine Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens nur mit Darlehen grundsätzlich nicht möglich erscheint. Die Gemeinde soll zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben auch Eigenmittel aufbringen können. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind Teil der Eigenmittel einer Gemeinde.

Zur (Vor)Finanzierung von Investitionen aus dem Kassenstärker⁵ wird festgehalten, dass die Bedeckung von Vorhaben der Investitionstätigkeit aus Mitteln der Kassenstärker nur vorübergehend zulässig ist. Zum Rechnungsabschlussstichtag muss die Finanzierung der Vorhaben der Investitionstätigkeit sichergestellt sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind Investitionsvorhaben, die wegen Gefahr in Verzug durchzuführen sind.

Umsetzung von Vorhaben

Investive Vorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die mit investiven Vorhaben verknüpften Anschaffungs- und Herstellungskosten⁶ sind als (geplante) Auszahlungen für diese Kosten im Voranschlag bzw. im mittelfristigen Haushaltsplan (MHP) vollständig eingearbeitet und vom Gemeinderat beschlossen.
2. Die im Voranschlag eingearbeiteten Auszahlungen sind durch die oben genannten Mittel zu bedecken und im Voranschlag vollständig bedeckt darzustellen.
3. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für investive Vorhaben müssen vor Beginn der Umsetzung des investiven Vorhabens vom zuständigen Organ der Gemeinde genehmigt werden.⁷
4. Die mit der Verpflichtungsermächtigung⁸ verbundenen Bedeckungen müssen gleichzeitig mit der Verpflichtungsermächtigung möglich bzw. sichergestellt sein. Dies gilt insbesondere für Bedeckungsmittel, wie etwa Darlehensaufnahmen, die an eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde⁹ geknüpft sind. Diese sind erst sichergestellt, wenn diese Bedeckungsmittel von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

³ Vgl. § 65 Abs. 2 StGHVO.

⁴ Vgl. § 65 Abs. 3 StGHVO.

⁵ Vgl. § 66 StGHVO.

⁶ Bei kooperativen investiven Einzelvorhaben tritt an die Stelle der Anschaffungs- und Herstellungskosten bei der Beitragsgemeinde der Kapitaltransfer an die Hauptgemeinde.

⁷ Je nach Wirkungsbereich kann dies der Gemeinderat, der Gemeindevorstand/Stadtrat, ein Verwaltungsausschuss oder der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung sein.

⁸ Vgl. § 79a GemO.

⁹ Vgl. § 90 GemO.

